

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes

A Problem und Ziel

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (im Folgenden: Reformgesetz) beschlossen, das (überwiegend) am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird. Das geltende Stiftungszivilrecht, das teilweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und teilweise in den 16 Landesstiftungsgesetzen geregelt ist, wird damit vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB werden (überwiegend) zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, die Regelungen zur Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgen zum 1. Januar 2026.

Der Bund hat damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts Gebrauch gemacht, sodass für abweichende Regelungen in den Landesgesetzen kein Raum mehr ist.

Das Reformgesetz hat insbesondere Voraussetzungen und Verfahren bei Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung von Stiftungen abschließend und zum Teil grundlegend neu geregelt.

Zudem werden neue Aufgaben für die nach Landesrecht zuständigen Stellen normiert.

Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

- Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern gemäß § 84c BGB (neu),
- Genehmigung der Zu- und Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f BGB (neu) und
- Genehmigung der Auflösung nach § 87 BGB (neu).

Mit Blick auf weitere Aufgaben, die von den nach Landesrecht zuständigen Stellen wahrzunehmen sind, gibt es zwar im Landesstiftungsgesetz Zuständigkeitsregelungen. Da die Aufgaben, auf die sich diese Zuständigkeitsregelungen beziehen, in dem Reformgesetz zum Teil grundlegend neu gestaltet werden, ist mit Blick auf die Sperrwirkung der abschließenden Regelungen des Reformgesetzes verfassungsrechtlich zumindest fraglich, ob die betreffenden landesrechtlichen Regelungen nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes weiter wirksam sind.

Dies betrifft folgende Aufgaben:

- Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a BGB (neu) und
- die Aufhebung nach § 87a des BGB.

Diese bundesgesetzlichen Änderungen machen entsprechende Anpassungen im Landesstiftungsgesetz erforderlich.

B Lösung

Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden in Landesrecht umgesetzt. So wird das Landesstiftungsgesetz dahingehend geändert, dass die zuständige Stelle für die nach dem Reformgesetz landesseitig wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt wird.

Daneben werden Regelungen gestrichen, die wegen der Sperrwirkung der abschließenden Regelungen des Reformgesetzes keinen Bestand haben.

Schließlich werden redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf geänderte Paragraphenbezeichnungen vorgenommen.

Die erforderlichen Anpassungen erfolgen durch ein Änderungsgesetz.

Die Anforderungen an die geschlechtergerechte Sprache wurden im Gesetzentwurf und der Begründung beachtet.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Gesetzesänderungen sind erforderlich, um bundesgesetzlichen Änderungen im Landesstiftungsgesetz Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeit für die neuen durch das Land wahrzunehmenden Aufgaben. Für diese neuen Aufgaben ist zwingend bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes im Landesstiftungsgesetz die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle festzulegen. Andernfalls können die betreffenden Aufgaben in Mecklenburg-Vorpommern nicht wahrgenommen werden.

Entsprechendes gilt für bereits bestehende Aufgaben, die in dem Reformgesetz so grundlegend neu gestaltet werden, dass erhebliche Zweifel an der Fortgeltung der diesbezüglich getroffenen Zuständigkeitsregelungen im Landesstiftungsgesetz bestehen. Insoweit ist es erforderlich, die Zuständigkeit für diese Aufgaben im Landesstiftungsgesetz rechtssicher zu regeln.

Hierzu ist eine Regelung durch Gesetz notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Hinsichtlich der Aufgaben der Stiftungsbehörde ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen, sodass auch mit einem im Wesentlichen unveränderten Vollzugaufwand zu rechnen ist.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. April 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. April 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesstiftungsgesetzes

Das Landesstiftungsgesetz vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungsbehörde

Zuständige Stiftungsbehörde für

1. die Anerkennung der Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. die Ergänzung des Stiftungsgeschäftes um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. die Genehmigung der Zulegung und der Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f des Bürgerlichen Gesetzbuches,
6. die Genehmigung der Auflösung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
7. die Aufhebung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
8. die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 7

ist das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium. Für kommunale Stiftungen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 10 Absatz 3 und für kirchliche Stiftungen nach § 11.“

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium führt ein allgemein einsehbares Verzeichnis mit den Angaben der Stiftungsbehörden zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift und zum Datum der Anerkennung der Stiftungen.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen und
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatznummerierung (1) wird gestrichen.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 2 Nummer 1 bis 7 entscheidet die Stiftungsbehörde im Benehmen mit der nach der Kommunalverfassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist die nach der Kommunalverfassung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zuständig für die Aufsicht gemäß §§ 4 bis 7.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Kirchliche Stiftung

„(1) Die kirchliche Stiftung ist eine Stiftung, die nach ihrem Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet ist, und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden ist oder
3. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen kann.

Die Anerkennung einer Stiftung gemäß § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der nach Kirchenrecht zuständigen Kirchenbehörde.

(2) Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 2 Nummer 2 bis 5 liegt bei der nach kirchlichem Recht zuständigen Kirchenbehörde.

(3) An die Stelle der Rechtsaufsicht nach den §§ 4 bis 7 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.

(4) Die Entscheidungen nach § 2 Nummer 6 und 7 sind im Einvernehmen mit der nach Kirchenrecht zuständigen Behörde zu treffen.

(5) Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die jeweilige Kirche, wenn die Stiftungssatzung oder das Kirchenrecht nicht eine andere Regelung vorsieht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Stiftungen unter Aufsicht der sonstigen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen, das (überwiegend) am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird. Das geltende Stiftungsrecht, das teilweise im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und teilweise in den 16 Landesstiftungsgesetzen geregelt ist, wird damit vereinheitlicht und abschließend im Bundesrecht geregelt. Die Änderungen der §§ 80 bis 88 BGB werden (überwiegend) zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, die Regelungen zur Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgen zum 1. Januar 2026.

Der Bund hat damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts Gebrauch gemacht, sodass für abweichende Regelungen in den Landesgesetzen kein Raum mehr ist.

Das Reformgesetz hat insbesondere Voraussetzungen und Verfahren bei Satzungsänderungen, Auflösung und Aufhebung von Stiftungen abschließend und zum Teil grundlegend neu geregelt.

Zudem werden neue Aufgaben für die nach Landesrecht zuständigen Stellen normiert.

Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

- Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern gemäß § 84c BGB (neu),
- Genehmigung der Zu- und Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f BGB (neu) und
- Genehmigung der Auflösung nach § 87 BGB (neu).

Weitere wesentliche bundesrechtliche Neuerungen:

- Es finden sich ausdrückliche Bestimmungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens (u. a. bei Umschichtungsgewinnen) sowie zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder.
- Die persönliche Haftung für Vorstandsmitglieder wird angemessen beschränkt (Einführung der Grundsätze der Business Judgment Rule).
- Stiftungen, die sich wegen schlechter Ertragslage wirtschaftlich neu orientieren müssen, können sich leichter in eine Verbrauchsstiftung umwandeln oder sich mit anderen Stiftungen zusammenschließen.

Mit Blick auf die beschriebenen Änderungen ist eine Anpassung des Landesstiftungsgesetzes erforderlich. Primär wird das Landesstiftungsgesetz dahingehend geändert, dass die zuständige Stelle für die nach dem Reformgesetz des Bundes landesseitig wahrzunehmenden Aufgaben festgelegt wird.

Daneben werden Regelungen gestrichen, die wegen der Sperrwirkung der abschließenden Regelungen des Reformgesetzes des Bundes keinen Bestand haben.

Schließlich werden redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf geänderte Paragraphenbezeichnungen vorgenommen.

Die weitere Entwicklung der Praxis vor dem Hintergrund der neuen bundesgesetzlichen Regelungen ist zu beobachten, um bei Bedarf das Landesstiftungsgesetz weiterzuentwickeln.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der derzeitigen Fassung von § 1 des Landesstiftungsgesetzes.

Die Einfügung der Formulierung „die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben“ stellt klar, dass für die Zuständigkeitsbestimmung der Satzungssitz und nicht der Verwaltungssitz maßgebend ist. Das ist aufgrund des bisherigen Gesetzeswortlauts nicht eindeutig gewesen.

Der Rechtssitz der Stiftung bestimmt sich nach der Satzung, vergleiche auch § 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BGB (neu) und gehört zum Mindestregelungsinhalt der Satzung. Danach bestimmt sich auch die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Anerkennung und Beaufsichtigung. Eine Änderung des Rechtssitzes ist nur durch Satzungsänderung möglich.

Die Verwaltung der Stiftung muss aber nicht unbedingt am Rechtssitz geführt werden. Der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung beziehungsweise der Sitz der Geschäftsleitung bestimmt den Verwaltungssitz einer Stiftung [vgl. § 83a BGB (neu)]. Da Rechts- und Verwaltungssitz auseinanderfallen können, ist klarzustellen, dass sich die Anwendbarkeit des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde, zum Beispiel für die Anerkennung und Aufsichtsmaßnahmen, nach dem Sitz der Stiftung laut Satzung richtet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die staatliche Stiftungsaufsicht wird im BGB insbesondere für die Anerkennung, die Ergänzung der Satzung im Fall der Stiftungerrichtung von Todes wegen, der Satzungsänderung und der Aufhebung wegen Gefährdung des Gemeinwohls oder Unmöglichkeit der Zweckerfüllung vorausgesetzt. Nach der Novelle des BGB gilt dies nun ausdrücklich auch für das Ergreifen von Notmaßnahmen, falls erforderliche Organmitglieder fehlen, sowie die Genehmigung von Satzungsänderungen durch die Stiftungsorgane und die Genehmigung von Zulegungen, Zusammenlegungen und Auflösungen.

Für die Maßnahmen, die nach den Vorschriften des BGB die behördliche Aufsicht verlangen, ist die Aufsicht durch Landesrecht sicherzustellen. Die Stiftungsaufsicht ist damit auch ein wesentliches Merkmal, welches die nicht rechtsfähige, unselbstständige Stiftung (auch Treuhandstiftung genannt) von der rechtsfähigen, selbstständigen Stiftung unterscheidet. Einer stiftenden Person, die eine staatliche Mitwirkung und Aufsicht über die Stiftung nicht wünscht, steht das Rechtsinstitut der nicht rechtsfähigen Stiftung zur Verfügung.

Auf der anderen Seite genießt die rechtsfähige Stiftung als eigenständige juristische Person des Privatrechts Privatautonomie und Grundrechtsschutz. Der Stiftung steht folglich die Kompetenz zu eigenständiger, autonomer Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu.

Bei der eigenständigen BGB-Stiftung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am Schutz des in den Stiftungszwecken zum Ausdruck gekommenen Stifterwillens. Mit der Anerkennung gibt der Staat dem Stifter und der Stiftung eine fortwirkende Schutz- und Bestandsgarantie bezogen auf den Fortbestand der Stiftung. Im Rahmen der Rechtsaufsicht übt die Stiftungsbehörde diesen Auftrag aus.

Die Neufassung dient dazu, die Stelle festzulegen, die zuständig ist für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben, die dem Land durch das Reformgesetz des Bundes übertragen werden. Zudem wird die Zuständigkeit für bereits bestehende Aufgaben normiert, die in dem Reformgesetz so grundlegend neu gestaltet werden, dass erhebliche Zweifel an der Fortgeltung der diesbezüglich getroffenen Zuständigkeitsregelungen im Landesstiftungsgesetz bestehen. Insoweit ist es erforderlich, die Zuständigkeit für diese Aufgaben im Landesstiftungsgesetz rechtssicher zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a BGB (neu) sowie für die Aufhebung nach § 87a BGB (neu).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die hier getroffene Regelung dient der rechtsförmlichen Klarstellung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 ist wegen des Wegfalls des § 86 BGB erforderlich. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 2 (Wegfall des Passus „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende“) ist mit Blick auf die abschließende Regelung in § 84a Absatz 1 Satz 1 BGB (neu) und die damit einhergehende Sperrwirkung erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Der bisherige Absatz 2 muss aufgehoben werden, da Notmaßnahmen beim Fehlen von Organmitgliedern abschließend in § 84c BGB (neu) geregelt werden. Die Streichung der Absatznummerierung ist aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Der Bundesgesetzgeber wollte mit § 84c BGB (neu) ausdrücklich eine abschließende Regelung bezüglich der Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern schaffen, sodass auch insoweit kein Raum für eine landesgesetzliche Regelung bleibt. § 8, der in der Praxis keine Rolle gespielt hat, ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Vorschrift ist aufzuheben. Die bislang hier enthaltenen Regelungen sind nach der Reform in den §§ 83 Absatz 2, 85 und 85a BGB (neu) abschließend bundeseinheitlich geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an den neu gefassten § 2 und den Wegfall von § 8. Daneben werden geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die wesentliche inhaltliche Änderung liegt in der Übertragung zusätzlicher Zuständigkeiten auf die zuständige Kirchenbehörde durch den neu eingefügten § 11 Absatz 2. Künftig sollen die Ergänzung des Stiftungsgeschäfts nach § 81 Absatz 4 BGB (neu), das Ergreifen von Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB (neu), die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 85a BGB (neu) sowie die Genehmigung von Zulegungen und Zusammenlegungen nach §§ 86b bis 86f BGB (neu) durch die zuständige Kirchenbehörde erfolgen. Diese Zuständigkeitsänderung ist sachgerecht, da die jeweils zuständige Kirchenbehörde hinsichtlich der genannten Entscheidungen in aller Regel über die größere Sachnähe verfügt. Würde man die genannten Aufgaben der staatlichen Stiftungsaufsicht zuweisen, müsste diese die zuständige Kirchenbehörde beteiligen, wodurch unnötiger bürokratischer Aufwand entstünde.

Die Änderung in § 11 Absatz 5 (bisheriger § 11 Absatz 4) dient dazu, dem Schutz des Kirchenguts durch das Kirchenrecht bei Erlöschen der kirchlichen Stiftung hinreichend Rechnung zu tragen.

Weitere Änderungen dienen der sprachlichen Anpassung sowie der Berücksichtigung des Wegfalls der §§ 8 und 9.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.